

625/AB XXI.GP

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 623/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anton Heinzl, Dr. Johannes Jarolim und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Schand - und Terrorurteile des Dollfuß - Regimes gegen sozialdemokratische Patrioten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Dem Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (BGBl. Nr.48/1945) zufolge haben die in § 1 des zitierten Gesetzes genannten Verurteilungen von österreichischen Staatsangehörigen durch sogenannte NS - Unrechtsurteile als aufgehoben zu gelten. Die Aufhebung anderer Urteile ist auf Grund dieses Gesetzes nicht möglich.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zugunsten des Verurteilten wäre zwar auch nach dessen Tod und ohne zeitliche Beschränkung zulässig; dies jedoch nur unter den engen Voraussetzungen des § 353 StPO, welche sich nicht auf eine Aufhebung oder Nichtigerklärung von sogenannten Unrechtsurteilen per se sondern auf eine andere Beurteilung der Tatfrage auf Grund neuer Beweise beziehen.

In den parlamentarischen Diskussionen des Nationalrats am 22. April 1999 sowie 6. Juli 1999 und in den diesen vorangehenden Erörterungen, die zur Entschließung des Nationalrates vom 14. Juli 1999 betreffend Rehabilitation der Deserteure der Wehrmacht (E 209) führten, wurde die „Aufarbeitung“ von sogenannten NS - Unrechtsurteilen auf Grundlage des Aufhebungs - und Einstellungsgesetzes behandelt.

Eine darüber hinausgehende Aufhebung oder Nichtigklärung von Urteilen ist Frage eines parlamentarischen Willensbildungsprozesses in dessen Rahmen das juristische Expertenwissen des Bundesministeriums für Justiz zur Verfügung steht.